

Projekt zur Bienengesundheit 2025

In diesem Jahr können in unserem Verbandsgebiet 900 Standuntersuchungen nebst Probenentnahme und kostenloser mikrobiologischer Untersuchung dieser Futterkranzproben durchgeführt werden. Die entsprechenden Kontingente für Standuntersuchungen und mikrobielle Untersuchungen wurden anhand der Völkerzahlen (Hebeliste 2024) auf die Kreisimkervereine (KIV) verteilt. Entsprechend des Beschlusses der Vertreterversammlung 2024 wird die Probenahme durch Haushaltsmitteln mit 15 € je Probe finanziert.

KIV die ihre Kontingente nicht voll ausnutzen und nur unvollständig abrechnen werden zukünftig prozentual weniger Proben und Standuntersuchungen zugeteilt bekommen; im Falle eines kompletten Ausfalls der Auswertungsunterlagen erfolgt ein Ausschluss des KIV aus dem Folgeprojekt.

Die Begleitpapiere für die Futterkranzproben und die Probenbecher wurden den Obleuten in den KIV zugesendet.

Die erforderlichen Abrechnungsunterlagen (incl. Verwendungsnachweis), und die Kopiervorlagen für die Checklisten zur Standuntersuchung sind von unserer Homepage herunterzuladen (siehe unten).

Projektzeitraum:

Die Probenentnahmen und die Standuntersuchungen dürfen nicht vor dem **01. April 2025** durchgeführt werden. Die Probenziehungen, Beratungen und Untersuchungen müssen bis zum **31. Juli 2025** abgeschlossen sein.

Alle Proben müssen spätestens bis zum 31. Juli 2025 zur Untersuchung beim jeweiligen CVUA eingetroffen sein. Die Tierseuchenkasse bittet Sie allerdings darum, die Proben nicht erst nach Abschluss des Projekts, sondern schon zwischendurch, z.B. monatsweise, einzuschicken. Die Verwendungsnachweise und die beiden Abrechnungen (eine für die Probenahme, die andere für die Standuntersuchung/Beratung pro Kreisimkerverein) müssen zu Projektende fristgerecht, korrekt und vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen.

Die Auswertung der Checklisten sollen spätestens am 31. Juli 2025 beim Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes vorliegen. Der LV muss die kompletten Unterlagen und eine Auswertung des geförderten Projekts als Nachweis für die korrekte Durchführung fristgerecht bei der fördernden Stelle vorlegen, daher ist die Einhaltung dieser terminlichen Vorgaben für alle Beteiligten zwingend erforderlich.

Vorgehen im Kreisimkerverein:

Innerhalb des KIV werden die Standuntersuchungen und Beratungen durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienengesundheit des KIV im Einvernehmen mit den Bienensachverständigen (BSV) der IV koordiniert. Die Verteilung der Proben auf die Imkervereine bzw. die einzelnen Imkereien regelt der KIV in eigener Regie. Die anstehenden Arbeiten sollen möglichst gleichmäßig auf die BSV des KIV aufgeteilt werden.

Die notwendige Ausrüstung für die Untersuchung der Stände und Probenentnahmen (z.B. Etiketten, Holzspatel) sind durch den KIV, die Imkervereine oder das zuständige Veterinäramt zu beschaffen und zu finanzieren. Die BSV erhalten entsprechend der zu beprobenden Stände das erforderliche Material durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienengesundheit des KIV ausgehändigt. Es hat sich in der Praxis bewährt jedem BSV eine Kopie des Verwendungsnachweises auszuhändigen.

Nachdem die BSV die Proben gezogen und die Beratungen bei den am Projekt beteiligten Imkerinnen und Imkern durchgeführt haben, reichen sie die Proben, die Probenentnahmeprotokolle und die ausgefüllten Checklisten bei ihrer Obfrau bzw. ihrem Obmann für Bienengesundheit des KIV ein. An dieser Stelle nochmals meine eindringliche Bitte aus den Erfahrungen und Mühen bei den letzten Projekten: bitte die Protokolle und die Checklisten **gut lesbar ausfüllen**. Nicht lesbare Unterlagen erschweren den Ablauf erheblich und verzögern die Abwicklung für alle!

Die BSV legen die korrekt ausgefüllten Verwendungsbögen bei ihrer KIV-Obfrau bzw. ihrem Obmann für Bienengesundheit vor. Auf dem Verwendungsnachweis tragen die BSV die laufende Probennummer (entspricht der Nummer auf dem Formular), Name und Anschrift des beteiligten Imkers und den eigenen Namen nebst Anschrift ein. Die Richtigkeit der Angaben bestätigen die BSV mit ihren Unterschriften

Für jede Probenziehung und Standuntersuchung ist eine einzelne Zeile komplett auszufüllen und jede Zeile eigenhändig durch die BSV zu unterschreiben. Wiederholungszeichen (z.B. s.o. oder „) sind nicht zulässig, hier legen die prüfenden Behörden im Zusammenhang mit dem Nachweis der Verwendung von Fördermitteln großen Wert auf die Vollständigkeit.

Die Futterkranzproben werden durch den KIV mit den zugehörigen Probenentnahmeprotokollen zum jeweiligen CVUA gesendet oder gebracht; dies sollte möglichst zeitnah nach der Probenziehung erfolgen. Das zuständige CVUA ist im Adressfeld des Entnahmeformulars ausgedruckt. Die Transportkosten tragen der KIV bzw. dessen Imkervereine.

Jeder Verwendungsnachweis wird durch die Obfrau bzw. den Obmann für Bienengesundheit unterschrieben. Es empfiehlt sich zur Abrechnung mit den BSV jeden Verwendungsnachweis zu kopieren und die Kopie an den Kassierer des KIV zu übergeben. Der Vorsitzende des KIV bzw. sein

rechtlicher Vertreter füllen die abschließenden zwei Abrechnungen (Probenahme, Standuntersuchung/Beratung) aus und unterzeichnen sie. Dazu wird die Summe der Untersuchungseinheiten in die Abrechnung eingetragen und mit 15,-- € multipliziert. Der resultierende Abrechnungsbetrag wird ebenfalls in die Abrechnung eingetragen.

Rechnung und Verwendungsnachweise sind im Original per Post (bitte keine Unterlagen per E-Mail senden, es werden die Originale zur Vorlage bei der Abrechnungsstelle benötigt) an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker, Hamm, zu senden. **Diese Unterlagen müssen wegen des Abrechnungszeitraums für die Förderung des Projekts spätestens am 31.07.2025 dort vorliegen!!**

Durchführung der Probenentnahme, Standuntersuchung und Beratungen durch die BSV:

Die Untersuchungen und Probenentnahmen dürfen nicht in Sperrbezirken durchgeführt werden. Bienensachverständige dürfen die Probenentnahme und Standuntersuchungen nicht an ihren eigenen Ständen durchführen. Bienenstände, die in den letzten Jahren im Rahmen des Projektes beprobt und untersucht wurden, sollten möglichst in diesem Jahr nicht im Rahmen des Projekts berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Stände ist auch den nicht im Landesverband Westfalen-Lippe organisierten Imkerinnen und Imkern die Gelegenheit zur Teilnahme am Projekt zu geben. Mit Beschluss des Fachausschuss Bienengesundheit wurde festgelegt, dass jeder Imker aus dem Kontingent des Monitoring nur eine Probe erhält, egal wie viele Bienenstände diesem Imker zugerechnet werden und unabhängig von der Zahl der durch diesen Imker gemeldeten Völker.

Jährliche Wiederholungen am gleichen Stand sind möglichst zu vermeiden; vielmehr sollten die ausgewählten Stände regelmäßig wechseln um eine optimale Verteilung der Proben in die Fläche zu gewährleisten.

Imkerinnen und Imker sind per Gesetz zur Meldung Ihrer Völker bei der Tierseuchenkasse NRW verpflichtet.

Die Angabe der Registriernummer der TSK ist bei diesem Projekt zwingend erforderlich, da die Auswertung der Proben über eine Beihilfe der TSK finanziert wird. Proben ohne Angabe der jeweiligen TSK Nummer auf dem Probenprotokoll werden nicht mehr kostenfrei untersucht.

Die jeweilige TSK-Nummer ist daher von den BSV auf den Probenprotokollen zu notieren; am besten wird bereits bei der Vereinbarung des Termins für die Probenziehung nach der Nummer gefragt bzw. die Notwendigkeit zur Angabe der Nummer erwähnt. Dies gibt den Imkerinnen und Imkern die Möglichkeit die Nummer bis zum Termin der Probenziehung bereit zu halten. Im Falle nicht gemeldeter Völker kann keine Teilnahme am Projekt erfolgen. Eine „Nachmeldung“ zur Teilnahme ist nicht möglich.

Eine Untersuchungseinheit besteht aus einem Probenbecher und einem Probenentnahmeprotokoll. Die Untersuchungseinheit sollte die Futterkranzproben von maximal 6 Völkern von einem Stand enthalten und muss ca. 100-200 g schwer sein. Keinesfalls dürfen Proben mehrerer Stände in einer Untersuchungseinheit zusammengeführt werden. Pro Untersuchungseinheit erhält der BSV 15,- € für die Probenahme und 15,- € für die Standuntersuchung/Beratung nach Projektende als Aufwandsentschädigung ausgezahlt, wenn die Probenahme und die Untersuchung der Völker nebst der Beratung der Imkerin bzw. des Imkers anhand einer vollständig ausgefüllten Checkliste pro Stand nachgewiesen wird. Auf die Checklisten sind jeweils die laufenden Nummern der Probenentnahmeformulare zu übertragen, die ebenfalls in die Verwendungsnachweise eingetragen werden müssen (pro Zeile eine Nummer).

Während Kopien der Verwendungsnachweise aufzuheben sind, können die Checklisten zum Ende des Jahres 2025 den betroffenen Imkerinnen und Imkern ausgehändigt werden. Bis dahin verbleiben sie beim KIV (Obfrau für Bienengesundheit bzw. Obmann für Bienengesundheit).

Die Datei zur Erfassung der Angaben in den Checklisten wird über die Internetseiten zur Verfügung gestellt, und kann im Internet auf den Seiten des Fachbereichs geladen werden.

Umgang mit den Ergebnissen:

Die Ergebnisse der labortechnischen Untersuchung werden der/dem betroffenen Imker(in) nach der Laboranalyse direkt mitgeteilt. Dem zuständigen Amtstierarzt werden durch das untersuchende Labor unmittelbar nach der Analyse Imkereien gemeldet, bei denen in den Futterkranzproben Faulbrutsporen nachgewiesen wurden. Dem Landesverband werden die Ergebnisse zur anonymisierten Auswertung zur Verfügung gestellt.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen der Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes oder die Geschäftsstelle in Hamm zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Klüner

Hamm, den 04. März 2025

Informationen und Materialien (Download von den Internetseiten des LV unter der Rubrik „Fachbereich Bienengesundheit“ – „Projekt zur Bienengesundheit 2025“)

- Begleitschreiben an die Obleute für Bienengesundheit der Kreisimkervereine (pdf-Datei)
- Hinweise zur Durchführung Projekt BIG 2025 (dieses Dokument als pdf-Datei)
- Checkliste Standuntersuchung 2025 (pdf-Datei)
- Verwendungsnachweis Standuntersuchung (Word-Datei)
- Abrechnung Projekt (Word-Datei)
- Abrechnung Probenahme (Word-Datei)

Hinweise zu den Konsequenzen bei fehlender oder falscher Projektabwicklung

1. Nicht fristgemäß bzw. nicht korrekt eingereichte Verwendungsnachweise oder Abrechnungen führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrages bei der Aufwandsentschädigung für die Standuntersuchungen.
2. Bienensachverständige, die bei ihren eigenen Völkern Proben entnommen haben, bekommen keine Aufwandsentschädigung für die Standuntersuchung und müssen die Untersuchungskosten für die Futterkranzproben tragen.
3. Die Untersuchungskosten von Proben, die nicht durch einen Bienensachverständigen des Landesverbands Westfälischer und Lippischer Imker e. V. entnommen wurden, muss die Imkerin bzw. der Imker selber bezahlen.
4. Eine nicht rechtzeitig eingesandte Auswertung der Checklisten (Erfassungsdatei) oder eine unvollständige Auswertung kann zu einer Nichtauszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Standuntersuchungen führen. Die Verteilung der Kontingente richtet sich in 2025 weiterhin nach den Völkerzahlen, sie verringert sich jedoch für den einzelnen Kreisimkerverein um die Anzahl, der in 2024 nicht genutzten Kontingente, incl. Beratungen (diese werden auf die anderen Kreisimkervereine verteilt)
6. Kreisimkervereine mit Kontingenten im laufenden Jahr 2025 die keine Beratungen nachweisen erhalten im kommenden Jahr 2026 keine neuen Kontingente.
7. Kreisimkervereine, die im Jahr 2025 auf Grund der bestehenden Regelungen keine Kontingente erhalten haben, können auf eigene Initiative hin in 2026 wieder Kontingente in üblicher Höhe beim LV beantragen.
8. Gem. Beschluss des Fachausschuss für Bienengesundheit darf pro Imker nur eine Futterkranzprobe über das Monitoring Projekt abgewickelt werden, auch wenn dieser Imker mehrere Stände und entsprechend viele Völker gemeldet hat. Eine möglichst breite Verteilung der Proben in der Imkerschaft ist anzustreben. Sollte von einem Imker mehr als eine Probe im Untersuchungskontingent festgestellt werden, so fällt diese Probe aus dem Kontingent und wird in den Auswirkungen wie eine nicht zurückgegebene Probe behandelt. Die Untersuchung dieser Probe wird dem Imker wie bei einer regulären Futterkranzprobe in Rechnung gestellt. Imkerinnen und Imker, bei denen im Vorjahr eine Probe am Stand gezogen wurde, sollen nicht erneut am gleichen Stand beprobt werden. Eine jährliche Wiederholung am gleichen Stand ist zu verhindern.